



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 14.12.2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Raab erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Raab (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke bzw. Bauplätze: € 2.502,00	
2) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bzw. Bauplätze:	
a)	Für Wohnhäuser für die ersten 1.600 m ² Grundstücksfläche und jeden weiteren m ² über 1.600 m ² Grundstücksfläche
	€ 4,22/m ² € 1,41/m ²
b)	Für Gebäude mit drei und mehr Wohnungen je Wohneinheit bis 60 m ² Nutzfläche je Wohneinheit ab 61 m ² Nutzfläche
	€ 1.251,00 € 2.502,00
c)	Für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke für die ersten 1.600 m ² Grundstücksfläche und jeden weiteren m ² von 1.601 bis 3.000 m ² Grundstücksfläche und jeden weiteren m ² über 3.000 m ² Grundstücksfläche
	€ 4,22/m ² € 1,41/m ² € 0,70/m ²
d)	Für (ehemalige) land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften wird eine Grundstücksfläche von 1.600 m ² zugrunde gelegt. Für den Neubau von Auszugshäusern wird erneut eine Grundstücksfläche von 1.600 m ² herangezogen. Für Liegenschaften mit der Widmung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ wird die gewidmete Fläche, jedoch maximal 1.600 m ² , herangezogen.
3) Die ermittelte Wasseranschlussgebühr darf eine Mindestanschlussgebühr von 2.502,00 € nicht unterschreiten.	
4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück bzw. für einen Bauplatz mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ausgenommen der Neubau eines Auszugshauses, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3) zu entrichten.	
5) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung geltende Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3) abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.	
6) Wird ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, für das bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits eine (freiwillige) Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde, ist	

von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung geltende Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs.3) abzuziehen.
7) Tritt eine Erweiterung der gegenständlichen Grundstücksfläche bzw. des Bauplatzes ein, ist für das zusätzliche Grundstücksausmaß eine Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 a) und c) zu leisten, falls für diese Grundstücksfläche nicht bereits Anschlussgebühren geleistet wurden.
8) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3 Ergänzungsgebühren

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke, bei denen die Wasseranschlussgebühr gemäß der Bemessungsgrundlage nach bebauter Fläche (Wassergebührenordnungen bis 2021) entrichtet wurde, ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn folgender Maßgabe und nachstehenden Bestimmungen errechnet wird:

Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 – 6 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Die Ergänzungsgebühr gemäß Bemessungsgrundlage nach § 3 beträgt:	
a) Für Wohnhäuser bis 150 m ² mindestens und über 150 m ² je m ²	€ 2.502,00 € 14,72
b) Für Wohnblöcke je Wohneinheit bis 60 m ² je Wohneinheit von 61 m ² bis 150 m ² mindestens und über 150 m ² je m ²	€ 1.251,00 € 2.502,00 € 14,72
c) Für Betriebs- und Geschäftsstätten, landwirtschaftliche und sonstige Objekte bis 150 m ² mindestens und von 151 m ² bis 500 m ² je m ² und über 500 m ² je m ² 25 % von € 14,72	€ 2.502,00 € 14,72 € 3,68

- 2) Die **Bemessungsgrundlage** für Ergänzungsgebühr gemäß § 3 Abs.1 bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Mansardenwohnräume werden erst ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Kellerbars, Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 3) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen, wobei ein Abschlag von 50 % gewährt wird.
- 4) Sonstige freistehende Nebengebäude, die keinen Anschluss besitzen, bleiben außer Ansatz. Ein Nebengebäude ist nur dann als freistehend zu betrachten, wenn keinerlei Anbindung an das Hauptgebäude (z. B. durch ein Dach) besteht.
- 5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- 6) Angebaute Holzscheunen werden nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern diese keinen Anschluss aufweisen.

§ 4 Wasserbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.

Die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter 2,09 €. Liegt der jährliche aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch unter 38 m³, so ist eine **jährliche Mindestgebühr** für 38 m³ pro Liegenschaft zu entrichten.

- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 38 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) und wird für mindestens eine Person pro Liegenschaft berechnet. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- 4) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 1) verrechnet.
- 5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,00 € bis Nenngröße 5 m³ und 2,00 € bis Nenngröße 20 m³ zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von 0,15 € pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten (§ 2 Abs. 5) bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Objekts an die Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 2 Abs. 6) bzw. mit Rechtswirksamkeit der Grundstücks- bzw. Bauplatzerweiterung (§ 2 Abs. 7).
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Roharbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. November eines jeden Jahres, für das laufende Jahr zu entrichten.
- 5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Mindestgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 22.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Agnes Reiter

Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024